

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

6. Jahrgang

Burg, 31.08.2012

Nr.: 13

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

142 Änderung der Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahr- ausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land 263

2. Amtliche Bekanntmachungen

143 Bekanntmachung der Fortschreibung 2012 des Nahverkehrsplans 2011 bis 2018 für den Landkreis Jerichower Land 275

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

144 Bekanntmachung - Beschluss OR Nr. 52/2012 Durchführung frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange Vorbereitung Aufstellungsverfahren B- Plan 34/2012 OT Hey- rothsberge „Breitscheidstraße“ 275

145 Bekanntmachung Ergänzungswahl zum Ort- schaftsrat in der Ortschaft Nedlitz..... 276

146 Bekanntmachung - Benennung von Wahlaus- schussmitgliedern - Wahlgebiet Ortschaft Nedlitz 276

147 Bekanntmachung - Benennung von Wahlvor- standsmitgliedern - Wahlgebiet Ortschaft Nedlitz 277

148 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Brettin.....278

149 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Brettin.....279

150 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow der 3. Änderung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Brettin.....279

151 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Brettin“.....280

152 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes Brettin.....280

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

153 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresab- schlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH mit Sitz in Gommern für das Geschäftsjahr 2011.....281

<p>154 Bekanntmachung über die Nachschätzung in der Gemarkung Ladeburg..... 282</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>E. Sonstiges</p>	<p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
--	---

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

142

Änderung der Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land

Auf Grund der §§ 6 und 33 Abs. 3 Nr. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 598 vom 11. Oktober 1993) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 9 Abs.3 des Gesetzes über den öffentlichen Nahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 20. Januar 2005 in der Fassung der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 642) hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 27. Juni 2012 folgende Änderung der „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr“ als allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 der VO (EG) 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 mit Gültigkeit auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

1. § 4 Abs. 2 Satz 3 entfällt.
2. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Zahl der **Beförderungsfälle** ist nach den vom Verkehrsunternehmen verkauften Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen.“
3. In § 5 Abs. 5 Satz 1, 1. Anstrich wird das Wort „zugeschiedenen“ durch das Wort „verkauften“ ersetzt.
4. **Anlage 2 (Antrag auf Gewährung eines Ausgleiches)** und **Anlage 3 (Verwendungsnachweis)** erhalten die dieser Änderung in der Anlage beigefügte Fassung.
5. Diese Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Burg, 23.08.2012

gez. Lothar Finzelberg
Landrat des Landkreises Jerichower Land

Dienstsiegel

Anlage 2

Antrag

auf Gewährung eines Ausgleiches gemäß der „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land“

für das Kalenderjahr 20__

Termin: 31. Januar für das laufende Jahr!

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut):

Auskunft erteilt:

Herr/Frau*) _____ Telefon: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

*) Nichtzutreffendes streichen

Das Verkehrsunternehmen beantragt einen Ausgleich gemäß der „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land“ (im Folgenden als Satzung bezeichnet)

für das Kalenderjahr: 20_____

in folgender Höhe (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- In Höhe des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichs. Die letzte Festsetzung erfolgte im Verwendungsnachweis

für das Kalenderjahr 20_____

bestätigt am _____.____.20____

Betrag _____ **EUR**

- Übergangsweise für die Jahre 2011 und 2012 in Höhe des letzten Antrags auf einen Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß § 45 a PBefG. Der letzte Antrag liegt vor

für das Kalenderjahr 20_____

bestätigt am _____.____.20____

Betrag _____ **EUR**

Der Antrag ist als Anlage beizufügen.

- Entsprechend des für das beantragte Jahr zu erwartenden Verkaufs von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs in Höhe von

_____ **EUR**

Dieser Betrag wurde gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung wie folgt berechnet:

$$A = 0,5 * (E - \sum_{i=1}^{i=n} z_i * h_{i \text{ Satzung}} * w_{\text{Satzung}} * K_{\text{Satzung}})$$

Dabei bedeuten:

- E zu erwartender Ertrag im Ausbildungsverkehr
- z erwartete Anzahl der vom Verkehrsunternehmen verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr
- h_{Satzung} Nutzungshäufigkeit für einen Zeitfahrausweis gemäß Satzung
- w_{Satzung} mittlere Reiseweite gemäß Satzung
- K_{Satzung} spezifischer Kostensatz je Personenkilometer gemäß Satzung
- n Fahrausweisarten an Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs

Der zu erwartenden Ertrag beträgt: _____ EUR

An Fahrausweisverkäufen werden erwartet:

Fahrkartenart Ausbildungsverkehr	im	erwartete Anzahl verkaufter Fahrausweise pro Jahr	Nutzungs- häufigkeit gem. Satzung	erwartete Beförderungs- fälle pro Jahr [Personen/a]
Summe Beförderungsfälle				
Zuschlag 10 % gemäß Satzung § 5 Abs. 3				
Gesamtsumme Beförderungs- fälle im Jahr				

Es gelten die Festsetzungen in der Satzung zu den ausgleichsfähigen Beförderungsfällen.

Hinweis:

Der vom Aufgabenträger Landkreis Jerichower Land zu gewährende Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV ist auf den Betrag begrenzt, der anteilig auf das Verkehrsunternehmen entsprechend des dem Aufgabenträger insgesamt vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Betrages entfällt.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

Anlage 3

An Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg
--

Verwendungsnachweis

für erhaltene Zuwendungen gemäß der „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land“

für das Kalenderjahr 20__

Termin: 30. April Folgejahr!

Name des Verkehrsunternehmens (Firma): <hr/> Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort): <hr/> Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut): <hr/> Auskunft erteilt: Herr/Frau*) _____ Telefon: _____ Fax: _____ E-Mail: _____

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

1. Nachweis über die Höhe der Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Kalenderjahr 20__

Fahrausweis-Art	Preisstufe	Preis AZUBI	Preis ver- gleichbarer Fahrausweis Nichtausbil- dungsverkehr	Rabatt pro Fahraus- weis-Art		Anzahl ver- kaufter Fahr- ausweise pro Jahr 1)	Summe Rabatt
		[Euro]	[Euro]	[Euro]	[%]		[Euro]
Gesamtsumme Rabatt							

1) Siehe hierzu die Hinweise unter Pkt. 0.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

4. Ermittlung der Beförderungsfälle im Kalenderjahr 20__

Im Kalenderjahr 20__ wurde vom Verkehrsunternehmen folgende Anzahl Beförderungsfälle im Ausbildungsverkehr des ÖSPV im Landkreis Jerichower Land realisiert:

Fahrkartenart	Preisstufe	Anzahl verkaufter Fahrausweise pro Jahr	Nutzungshäufigkeit gem. Satzung	Beförderungsfälle pro Jahr [Personen/a]
Summe Beförderungsfälle				
Zuschlag von 10 % gemäß Satzung § 5 Abs. 3				
Gesamtsumme Beförderungsfälle im Jahr				

Die Beförderungsfälle ergeben sich aus dem Produkt der Anzahl verkaufter Fahrausweise und der jeweiligen Nutzungshäufigkeit gemäß Satzung.

$$Beförderungsfälle = \sum_{i=1}^{i=n} verkaufteFahrausweise_i * Nutzungshäufigkeit_{i\ Satzung}$$

Der Berechnung liegt die Anzahl der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zugrunde, die entsprechend der vom Verkehrsunternehmen anteilig auf den Linien des ÖSPV im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde realisierten Beförderungsleistungen im Ausbildungsverkehr vom Verkehrsunternehmen verkauft wurden.

5. Ermittlung des Ausgleichs im Kalenderjahr 20__

a. Personenkilometer

Im Kalenderjahr 20__ wurde vom Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verkehrsleistung in Höhe von:

_____ **Personenkilometer / a**

nachgewiesen.

Die Personenkilometer errechnen sich durch Multiplikation der Summe der Beförderungsfälle pro Jahr und der mittleren Reiseweite gemäß den Feststellungen unter Nr. 0.

$$\text{Personenkilometer} = \text{Summe Beförderungsfälle} * \text{mittlere Reiseweite}$$

b. Sollkosten

Im Kalenderjahr 20__ wurden vom Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde Sollkosten in Höhe von:

_____ **EUR / a**

nachgewiesen.

Die Kosten errechnen sich durch Multiplikation der Summe der Personenkilometer pro Jahr und dem pauschalen Kostensatz gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung.

$$\text{Kosten} = \text{Summe Personenkilometer} * \text{pauschaler Kostensatz}_{\text{Satzung}}$$

c. Fahrgelderlöse

Im Kalenderjahr 20__ wurden bezogen auf die ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde vom Verkehrsunternehmen Fahrgelderlöse aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr und Einnahmen aus erhöhten Beförderungsentgelten im Ausbildungsverkehr in Höhe von insgesamt:

_____ **EUR / a**

nachgewiesen.

d. Ausgleichsanspruch

Der Ausgleichsanspruch errechnet sich zu 50 % der Differenz aus der Summe der Fahrgelderlöse und der Summe der Sollkosten im Ausbildungsverkehr auf den ÖSPV-Linien im Bereich der für den Landkreis Jerichower Land zuständigen Genehmigungsbehörde. Abzüglich der im Kalenderjahr bereits erhaltenen Abschlagszahlungen ergibt sich die Endabrechnung, deren Ergebnis mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr verrechnet wird. Nachzahlungen stehen dabei unter dem Vorbehalt der dem Landkreis gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs je Jahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Summe Fahrgelderlöse Ausbildungsverkehr	
./ Summe Sollkosten Ausbildungsverkehr	./
Differenz	
50 % von der Differenz (= errechneter Ausgleichsbetrag)	
+ Abschlagszahlungen in 4 Raten	
Ergebnis	
negativ:	Nachzahlung, sofern entsprechend § 1 Abs. 3 der dem Landkreis insgesamt je Jahr zur Verfügung stehende Betrag gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA noch nicht ausgeschöpft ist.
positiv:	Verwendung des überzähligen Betrages als zusätzliche Zuweisung für den Erhalt bzw. die Verbesserung der Qualität des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehr gemäß § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA.

Das Verkehrsunternehmen erklärt, dass alle Zahlen nach Treu und Glauben für das Abrechnungsjahr abgerechnet wurden und jederzeit für eine Prüfung gemäß Satzung offen gelegt werden.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

Bescheinigung des vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers *)

Die Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen wird bestätigt.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
vereidigter Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer

Stempel/Siegel

Anlagen

Nachweis der unternehmensspezifischen mittleren Reiseweite

*) Nichtzutreffendes streichen

Prüfungsvermerk:

Der vorliegende Verwendungsnachweis ist geprüft.

Die Kosten, die Erlöse, die Höhe der erfolgten Abschlagszahlungen und die unternehmensspezifische mittlere Reiseweite sind bestätigt.

Der Ausgleichsbetrag für das Folgejahr 20__ wird, vorbehaltlich der dem Aufgabenträger Landkreis Jerichower Land vom Land Sachsen-Anhalt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel, festgesetzt auf

_____ EUR

- Eine Nachzahlung in Höhe von _____ EUR erfolgt mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr 20__ unter dem Vorbehalt der dem Landkreis gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel
- Zu viel gezahlte Mittel in Höhe von _____ EUR werden mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr 20__ verrechnet

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Aufgabenträger

Stempel

2. Amtliche Bekanntmachungen

143

Bekanntmachung der Fortschreibung 2012 des Nahverkehrsplans 2011 bis 2018 für den Landkreis Jerichower Land

Bekanntmachung der Fortschreibung 2012 des Nahverkehrsplans 2011 bis 2018 für den Landkreis Jerichower Land gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA).

Auf der Grundlage von § 6 ÖPNVG LSA hat der Landkreis Jerichower Land als gem. § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA zuständiger Aufgabenträger für den Straßenpersonennahverkehr den

Nahverkehrsplan Landkreis Jerichower Land 2011 bis 2018

fortgeschrieben und als Vorlage 01/324/12 B in der 22. Sitzung des Kreistages am 27. Juni 2012 beschlossen sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt gem. § 6 Abs. 4 ÖPNVG LSA angezeigt.

Die gesamte Dokumentation zur Fortschreibung 2012 des Nahverkehrsplans Landkreis Jerichower Land 2011 bis 2018 wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land 7 Tage in der Kreisverwaltung in Genthin, Brandenburger Str. 100, Raum 264 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden

vom 10. September 2012 bis 18. September 2012

ausgelegt.“

gez. Grasse

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

144

Gemeinde Biederitz
OT Heyrothsberge

Bekanntmachung**Beschluss OR Nr. 52/2012**

Durchführung frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange Vorbereitung Aufstellungsverfahren B- Plan 34/2012 OT Heyrothsberge „Breitscheidstraße“ gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

Der Ortschaftsrat Biederitz, Gemeinde Biederitz hat in seiner Sitzung am 11.06.2012 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange in Vorbereitung des Aufstellungsverfahrens B- Plan Nr. 34/2012 „Breitscheidstraße“ OT Heyrothsberge, Gemeinde Biederitz gebilligt.

Geplant ist die Ausweisung eines Wohngebietes straßenbegleitend an der Breitscheidstraße. Überplant werden folgende Flurstücke der Gemarkung Biederitz: Flur 4, Flurstücke Teilfläche aus 10110, Grundstück Breitscheidstraße OT Heyrothsberge.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.

Dazu kann der Entwurf der Planung

vom 10.09.2012 bis 10.10.2012

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Str. 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gez. Gericke
Bürgermeister

145

Stadt Gommern

Bekanntmachung Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Nedlitz

Gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.02.2006 in der derzeit geltenden Fassung ist die Mitgliederzahl des Ortschaftsrates Nedlitz auf 9 Mitglieder festgesetzt. Der Ortschaftsrat Nedlitz ist derzeit tatsächlich mit 4 Mitgliedern besetzt. Damit ist die Zahl der Ortschaftsräte auf weniger als zwei Drittel der laut Hauptsatzung festgelegten Mitgliederzahl gesunken. Gemäß § 41 Abs. 4 der GO LSA ist eine Ergänzungswahl durchzuführen. Durch die Kommunalaufsichtsbehörde wurde der Termin für die Ergänzungswahl festgesetzt. Die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Nedlitz findet

am **Sonntag, dem 27. Januar 2013**
in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr

statt.

Gommern, den 13. August 2012

gez. Hünenbein
Bürgermeister

146

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Nedlitz

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern. Die in der Ortschaft Nedlitz vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 28. September 2012

Wahlberechtigte des Wahlgebietes Nedlitz als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl vorzuschlagen. Die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 27. Januar 2013, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende(n) und 2 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Der Wahlleiter beruft nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer und ihre Stellvertreter. Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/ -innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 13. August 2012

gez. Hünerebin
Wahlleiter

147

Stadt Gommern
Wahlgebiet Ortschaft Nedlitz

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern. Die in der Ortschaft Nedlitz vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 28. September 2012

für die Kommunalwahl in der Ortschaft Nedlitz Wahlberechtigte als Beisitzer des Wahlvorstandes vorzuschlagen. Die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt. Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/ -innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,

4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 13. August 2012

Hünerbein
Wahlleiter

148

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Brettin

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Brettin am 21.10.1999 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Brettin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.01.2000 vom Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes von Brettin wurde am 24.02.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes als gemeindliche Satzung ist vor der Bekanntmachung auszufertigen.

Da auf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ausfertigungsvermerk fehlte, wurden die erforderlichen Verfahrens- und Formvorschriften nicht eingehalten.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Brettin wurde zwischenzeitlich am 28.08.2012 vom Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ausgefertigt.

Die Erteilung der Genehmigung und die Ausfertigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Brettin werden hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land rückwirkend zum 24.02.2000 in Kraft.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Brettin kann im Bauamt in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Jerichow, den 31.08.2012

(Siegel)

Bothe
Bürgermeister

149

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Brettin**

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Brettin am 22.03.2001 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Brettin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.08.2001 vom Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes von Brettin wurde am 28.08.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als gemeindliche Satzung ist vor der Bekanntmachung auszufertigen.

Da auf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ausfertigungsvermerk fehlte, wurden die erforderlichen Verfahrens- und Formvorschriften nicht eingehalten.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Brettin wurde zwischenzeitlich am 28.08.2012 vom Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ausgefertigt.

Die Erteilung der Genehmigung und die Ausfertigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Brettin werden hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land rückwirkend zum 28.08.2001 in Kraft.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Brettin kann im Bauamt in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Jerichow, den 31.08.2012

(Siegel)

Bothe
Bürgermeister

150

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung
der 3. Änderung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Brettin**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.08.2012 den Beschluss gefasst, den Fortgeltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Brettin zu ändern und zu ergänzen.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Brettin soll u.a. eine als Sondergebiet Bundeswehr dargestellte Fläche als Fläche für ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs.1 und 2 der Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung für Freiflächen- Photovoltaikanlagen in der Gemarkung Brettin ausgewiesen werden.

Der Beschluss-Nr.: 01/280/2012 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Brettin Nr.: 39-10-09 vom 15.10.2009 wird hiermit aufgehoben.

Jerichow, den 31.08.2012

Siegel

Bothe
Bürgermeister

151

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung
über den Entwurf und die öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Brettin“**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.08.2012 den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Brettin“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Mit dem Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Brettin“ soll ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung für Photovoltaikanlagen in der Gemarkung Brettin festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nördlich des Ortsteiles Brettin.

Das

Gebiet umfasst die Flurstücke 314/4 und 315/4 der Flur 5 der Gemarkung Brettin.

Der Gel-

tungsbereich wird nördlich durch Ackerflächen, östlich durch Wald, dahinter das ehemalige Bundeswehrdepot, südlich durch Ackerflächen und Aufforstung und westlich durch den Altenplathower Graben und Ackerflächen der Gemarkung Genthin begrenzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Brettin“ und die Begründung mit Umweltbericht

liegen in der Zeit **vom 01.10.2012 bis 02.11.2012**

im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Brettin“ schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 01/274/2012 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 31.08.2012

Siegel

Bothe

Bürgermeister

152

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes Brettin**

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Brettin am 13.03.1997 als Satzung beschlossene Flächennutzungsplan Brettin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.07.1997 vom Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes von Brettin wurde am 30.07.1997 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan als gemeindliche Satzung ist vor seiner Bekanntmachung auszufertigen.

Da auf dem Flächennutzungsplan der Ausfertigungsvermerk fehlte, wurden die erforderlichen Verfahrens- und Formvorschriften nicht eingehalten.

Der Flächennutzungsplan Brettin wurde zwischenzeitlich am 28.08.2012 vom Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ausgefertigt.

Die Erteilung der Genehmigung und die Ausfertigung des Flächennutzungsplanes Brettin werden hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land rückwirkend zum 30.07.1997 in Kraft.

Der Flächennutzungsplan Brettin kann im Bauamt in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Jerichow, den 31.08.2012

(Siegel)

Bothe
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

153

Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH mit Sitz in Gommern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH mit Sitz in Gommern für das Geschäftsjahr 2011

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 01/ 2012 vom 10. August 2012 wird der von Diplom-Kaufmann Sabine Murschall, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rudolstadt am 11. Mai 2012 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 8.220,31 € wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.
2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
„Ich versehe den Jahresabschluss 2011 mit dem nachstehend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk: Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft, Gommern, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für mein Prüfungsurteil bildet. Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Rudolstadt, 11. Mai 2012

gez. Dipl.-Kfm. Murschall
Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 und der Lagebericht werden gemäß § 121 Absatz 1 Ziffer 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 03. September 2012 bis 11. September 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Zimmer 4 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 14.08.2012

gez. Seeger
Geschäftsführer

154

Finanzamt Genthin

Bekanntmachung über die Nachschätzung (§ 12 BodSchätzG)

In der **Gemarkung Ladeburg** wird im Jahr 2012 eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen. Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind,

- Veränderungen anzuzeigen (§ 12 Abs. 3 BodSchätzG)
- und den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht (§ 15 BodSchätzG).

21.08.2012 Jürgens
Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.